

Meilensteine durch Datenschutz-Entscheidungen – Ansichten eines Zeitzeugen

„Vom Volkszählungsurteil zur DSGVO – Ist der Datenschutz fit für KI & Co.“
Sommerakademie des ULD Schleswig-Holstein
Kiel, 11. September 2023



Prof. Dr. Alexander Roßnagel
Der Hessische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 1408-0
Internet: <https://datenschutz.hessen.de>
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Inhalt

- ❑ Volkszählung 1983 und das Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983
- ❑ Informationelle Selbstbestimmung als Grundlage des Datenschutzes
- ❑ Wirkungen des Volkszählungsurteils
- ❑ Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- ❑ Europäisierung des Datenschutzrechts und Entscheidungen des EuGH
- ❑ Bedeutung von Gerichtsentscheidungen zum Datenschutz
- ❑ Relevanz des Volkszählungsurteils heute

Volkszählung und Volkszählungsurteil

□ Volkzählungsgesetz 1982

- Im Bundestag einstimmig beschlossen – Verpflichtung, einen 8-seitigen Fragebogen auszufüllen
- Verbesserung der Statistik und Verwendung für Verwaltungszwecke (z.B. Melderegisterabgleich)
- Breiter Widerstand (Veranstaltungen, Demos, Klagen, Verfassungsbeschwerden)

□ Urteil vom 15. Dezember 1983

- Volkzählungsgesetz ist verfassungswidrig
- Begründung mit grundsätzlichen Ausführungen zur Grundrechtsrelevanz des Datenschutzes

□ Bisherige Urteile

- Schutz der Persönlichkeit entsprechend betroffener Sphären:
Intimsphäre, Privatsphäre und Öffentlichkeitssphäre

Grundrechtsinnovation

- Grundrechte der Menschenwürde und der Entfaltungsfreiheit sind entwicklungsoffen
 - Automatisierte Datenverarbeitung gefährdet Selbstbestimmung durch Informationsasymmetrie

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.“

- Fortentwicklung der Grundrechte
 - Lückenschließende Funktion des Grundrechtsschutzes

„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus.“

Informationelle Selbstbestimmung

- Risikoorientierte Konkretisierungen der Grundrechte sind entwicklungs offen
 - Menschenwürde und Entfaltungsfreiheit gewährleisten mit Blick auf die automatisierte Datenverarbeitung informationelle Selbstbestimmung

Informationelle Selbstbestimmung ist „die Befugnis jedes Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

- Grundsatz einer freien Kommunikationsordnung
 - Grundlage und Voraussetzung aller Kommunikationsgrundrechte
- Grundrechtseingriff
 - Datenverarbeitung ohne Einwilligung ist Grundrechtseingriff und bedarf – wie jeder Eingriff in Grundrechte – einer bereichsspezifischen Erlaubnis des Gesetzgebers

Subjektive Grundrechtsfunktion

- Abwehranspruch gegen staatliche Stellen
 - Schutz individueller Freiheit durch Ausschluss unzulässiger Datenverarbeitung
- Schutz gegen private Stellen
 - Auch die Datenverarbeitung Privater greift in das Schutzgut der informationellen Selbstbestimmung ein
 - Gesetzgeber hat eine Schutzpflicht für die informationelle Selbstbestimmung und muss diese gegen die grundrechtlichen Interessen des Datenverarbeiters abwägen
- Kein Eigentum an Daten

„Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneingeschränkten Herrschaft über ‚seine‘ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet ist.“

Objektive Grundrechtsfunktion

- Anforderung an eine staatlich verfasste Gesellschaftsordnung
 - Kriterium für den Gesetzgeber und Teil der objektiven Rechtsordnung

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“

- Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie
 - Sicherung der Handlungsfähigkeit zu einer demokratischen Kommunikation

„Selbstbestimmung (ist) eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens.“

Bedingungen informationeller Selbstbestimmung

- Umsetzungsprogramm des Grundrechtsschutzes
 - BVerfG beschreibt Bedingungen für den Schutz der Grundrechte
- Anforderungen an Einschränkungen der informationellen Selbstbestimmung
 - Bereichsspezifische normenklare gesetzliche Grundlage
 - Verhältnismäßige Beschränkung, soweit „zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich“
 - Organisatorische und verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen
 - Rechte der betroffenen Person (Information, Auskunft, Löschung)
 - Zweckbestimmung und Zweckbindung, keine Datenverarbeitung auf Vorrat
 - Informationelle Gewaltenteilung
 - Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter

Auswirkungen des Volkszählungsurteils

- Prägung der Rechtsprechung
 - Grundlage gerichtlicher Entscheidungen (über 200 Entscheidungen des BVerfG)
 - Interpretationsmaßstab des Datenschutzrechts
- Anerkennung des Grundrechts
 - Informationelle Selbstbestimmung in Landesverfassungen (Brandenburg, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
 - Anpassung hunderter Gesetze, Maßstab für neue Gesetze
- Vorbild in der Europäischen Union
 - Grundrecht auf Datenschutz in Art. 8 Grundrechtecharta (2009)
 - Einfluss auf die Rechtsprechung des EuGH

Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen

- Anlass
 - Online-Durchsuchung von IT-Systemen („Staats-Trojaner“) im VSG NRW
 - Freiheitsgefährdung durch Eindringen in alltäglich genutzte IT-Systeme
- Methode
 - Lückenschließende Freiheitsgewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - Konkretisierung auf neue Herausforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- Neues Grundrecht
 - Vertraulichkeit und Integrität selbstgenutzter informationstechnischer Systeme
- Wirkung
 - Grundlage gerichtlicher Entscheidungen (über 30 Entscheidungen des BVerfG)
 - Einfluss auf rechtliche und rechtspolitische Diskussion (gegen heimliche Infiltration)

Europäisierung des Datenschutzrechts

- Schwerpunktverlagerung
 - Brüssel statt Berlin
 - Luxemburg statt Karlsruhe
- Anwendungsvorrang von Unionsrecht
 - Deutsche Gesetze nur anwendbar, wenn im Ergebnis kein Widerspruch zu Unionsrecht
 - BVerfG nur zuständig, soweit deutsche Gesetzgeber Entscheidungsspielraum haben
- Verhältnis zu deutschen Grundrechtsinnovationen
 - Grundrecht auf Datenschutz in Art. 8 GRCh und informationelle Selbstbestimmung sind inhaltlich identisch
 - Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität hat kein Pendant in GRCh – gleiche Ergebnisse über Art. 7 und 8 GRCh zu erwarten

Wichtige Urteile des EuGH

□ Unterschiedlicher Ausgangspunkt

- Kein „entwicklungsfähiges“ Grundrecht in GRCh – keine lückenschließende Funktion
- EuGH klärende Funktion, Herstellung von Rechtssicherheit in der vorgelegten Frage

□ Wichtige Urteile des EuGH

- Lindqvist (2003): Datenverarbeitung im Internet
- Satakunnan (2008): Datenverarbeitung nur im Rahmen des „absolut Notwendigen“
- Deutschland (2010): Unabhängige Aufsichtsbehörde
- Google Spain (2014): Recht auf Vergessenwerden
- Breyer (2016): Personenbezug bei Zusatzwissen Dritter über IP-Adressen
- Vorratsdatenspeicherung (2014 – 2022): 6 Urteile zur Unzulässigkeit
- Schrems I und II (2015, 2020): Unzulässigkeit von Angemessenheitsbeschlüssen für USA

Bedeutung der Rechtsprechung für das Datenschutzrecht

- Selbstbeschränkung
 - Judicial Self-Restraint als Selbstverständnis der Gewaltenteilung, kein Verfassungsgesetzgeber
 - Vorsicht vor Selbstbindung
- Reaktive Rolle
 - Inhaltliche Beschränkung auf vorgelegten Fall
 - Inkrementelle evolutionäre Fortentwicklung des Rechtsgebiets
- Zeitbedarf
 - Unterschiedliche Entscheidungen unabhängiger Gerichte
 - Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung (nach vielen Jahren)
- Hohe Legitimation und Akzeptanz
 - Unabhängigkeit, Professionalität und inhaltliche Überzeugungskraft

Weitergreifende Bedeutung des Volkszählungsurteils

- Entwicklungsfähigkeit von Grundrechten
 - Anpassung des Grundrechtsschutzes an veränderte Verhältnisse und Risiken
 - Beibehaltung des Schutzniveaus
- Lückenschließende Funktion
 - Methodisches Vorgehen: Risikoanalyse für Menschenwürde und Persönlichkeitsschutz
 - Normative Schutzanforderungen gegen die neuen Risiken
- Orientierung an Selbstbestimmung
 - Keine Beschränkung auf personenbezogene Daten
 - Alle Techniken der Fremdbestimmung (Big Data, KI, statistische Abbildung der Welt) erfasst
 - Normative Anforderungen an Verhaltenssteuerung (z.B. durch Nudging mit Informationen, Gefangen in der Statistik, Normativität der Normalität)